

- Reichardt Verlag in Leipzig.
Aufbauungsbilder, biblische, f. den ersten Unterricht in der biblischen Geschichte entworfen u. ausgeführt v. R. Helmert u. Kentsch unter teilweiser Benutzg. v. Motiven älterer Meister u. nach den unterrichtl. Angaben v. L. Wangemann. 1. Lfg. Ausg. A. 5 Chromolith. Fol. * 4. —; einzelne Blätter à * —. 80; Ausg. B. 5 Steintaf. * 3. —; einzelne Blätter à * —. 60; f. Aufziehen m. Oesen u. gefirnigt à Blatt * —. 60
- Niemann'sche Hofbuchh. in Coburg.
Wittmann, C. F., Coburg. Stadt u. Veste u. Umgegend. 2. Aufl. 8. * 1. —
- Bobolsky in Leipzig.
Bibliothek, Gabelsberger stenographische. Nr. IX. 12. * 1. —
 Inhalt: Die Marsipan-Lise. Erzählung v. F. Halm. In stenograph. Übertrag. v. V. Zwierzina.
- Houffell in Bremen.
Klapp, A., Ut Dörp un Stadt. Plattdütsche Geschichten. 1. Hans Lütting. 8. * 3. —; geb. 4. —
- Schäfer in Leipzig.
Schwarze, Th., der Dampfbetrieb. Hand- u. Lehrbuch der Erzeugg. u. Verwendg. d. Dampfes zum Maschinenbetrieb etc. 6. Lfg. 8. * —. 50
- Schauenburg in Labr.
Rhein, der, von den Quellen bis zum Meere. Bilder v. R. Scheuren. Schilderungen v. Th. Gsell-Fels. 1. Lfg. 4. * 1. 25
- Schöpfer in Reichenberg.
Lorenz, A., die Städtereinigungsfrage im Allgemeinen u. speciell f. Reichenberg. 8. * —. 60
- Schulze in Cöthen.
Deutschbein, C., Shakespeare-Grammatik f. Deutsche od. Übersicht üb. die grammat. Abweichgn. vom heut. Sprachgebrauch bei Shakespeare. 4. * 1. 50
- Spaarmann in Wiocré.
Gremer, W., deutsche Sprachlehre f. die Volksschule. 2. Aufl. 8. * —. 30
- Syamer in Leipzig.
Bauerpikon, illustriertes, hrsg. v. D. Mothes. 4. Aufl. 35. Hft. 8. * —. 50
- Stabel'sche Buchh. in Würzburg.
Stabel's Taschen-Fahrplan f. Bayern r/Rh. Sommer-Curs 1882. 16. * —. 35
- Wallroth in Berlin.
Wallroth's Klassiker-Bibliothek, hrsg. v. W. Lange u. R. Defer. 8. Bd. 12. Geb. * 1. —
 Inhalt: Hauff's sämtliche Werke. 2. Bd.
- O. Wigand in Leipzig.
Ritter's geographisch-statistisches Lexikon. 7. Aufl. unter Red. v. H. Lagai. 1. Bd. 1. Lfg. 8. * 1. —

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Druckschrift. Angabe des Druckers.

Reichs-Pressgesetz v. 7. Mai 1874 §§. 6. 18. Z. 2. Strafgesetzbuch §. 47. Für die richtige Angabe des Druckers auf einer Druckschrift ist nicht nur der Inhaber der Druckerei, sondern Jeder verantwortlich, der die Unterlassung der Angabe oder unrichtige Angabe vorsätzlich bewirkt hat, und ist auch Mitthäterschaft möglich. Urtheil des III. Straffenats vom 25. Febr. 1882. c. B. (94/82).*)

Verwerfung der Revision. Gründe: Der §. 6. des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 schreibt vor, daß auf jeder im Geltungsbereich des Gesetzes erscheinenden Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers genannt sein muß. Die Vorschrift hat hauptsächlich den Zweck, die Bestrafung der mittelst der Presse begangenen Vergehungen zu erleichtern und zu sichern. Unter dem „Drucker“, dessen Name und Wohnort genannt werden muß, ist regelmäßig der Inhaber der Druckerei zu verstehen, nicht diejenige Person, durch deren unmittelbare Thätigkeit oder durch deren Handleistung die Druckschrift hergestellt worden ist; daher es genügt, wenn an Stelle des Namens des Druckers die in das Handelsregister eingetragene Firma des Druckereigeschäfts genannt wird.

Hiermit ist jedoch nicht entschieden, wer nach §. 18. Nr. 2 desselben Gesetzes strafrechtlich dafür verantwortlich sei, wenn der Vorschrift des §. 6. über die Angabe des Druckers zuwidergehandelt wird. Den Inhaber der Druckerei haftbar zu machen, ist in denjenigen Fällen unzulässig, wo die Verschweigung des Druckers ohne Wissen und Willen des Inhabers geschah; schon der Wortlaut des Gesetzes fordert, damit der §. 18. Ziffer 2. Anwendung finde, daß die falsche Angabe auf der Druckschrift mit Kenntniß desjenigen gemacht worden sei, welcher deshalb verurtheilt werden soll; diese Kenntniß muß sich auf die Unrichtigkeit der falschen Angabe, also auch auf die Thatsache bezogen haben, daß die Druckschrift den wirklichen Namen und Wohnort des Druckers nicht angibt. Das Vergehen des §. 18. Ziffer 2. muß daher auch von andern Personen als dem Inhaber der Druckerei begangen werden können, wenn es nicht in Fällen, die leicht eintreten können,

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).

dem Zweck des Gesetzes entgegen, straflos bleiben soll. Wer wirklich bewirkt, daß, entgegen dem §. 6., falsche Angaben über Namen und Wohnort des Druckers auf der Druckschrift gemacht werden, macht sich, insofern die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts anwendbar sind, einer unter den §. 18. Ziffer 2. fallenden „Zuwiderhandlung“ schuldig. Die Ansicht, daß nur der Drucker, wenn man dieses Wort im Sinne von Inhaber des Druckereigeschäfts nimmt, das Vergehen des §. 18. Ziffer 2. verüben könne, weil die bezügliche Vorschrift des §. 6. nur für den Drucker in diesem Sinne gegeben sei, andere Personen also nicht verbinde, findet weder im Wortlaut des Gesetzes, noch in dessen Zweck eine Stütze; der §. 6. bestimmt nur, was anzugeben ist, nicht, wer für die entsprechenden Angaben zu sorgen oder für unrichtige Angaben zu haften hat, und der §. 18. spricht, mit Ausnahme des Schlusssatzes, nur von Zuwiderhandlungen, ohne hinsichtlich der Personen Derjenigen, die einer Zuwiderhandlung sich schuldig machen können, einen einschränkenden Vorbehalt zu treffen. Auch liegt keine Veranlassung in dem übrigen Inhalte des Pressgesetzes, weshalb der Grundsatz, daß bei Specialgesetzen die allgemeinen Sätze des Reichs-Strafgesetzbuchs insoweit zur Geltung kommen, als sie nicht durch besondere Bestimmung ausgeschlossen worden sind, hier nicht befolgt werden dürfte.

In Beziehung auf den Beschwerdeführer haben die erstinstanzlichen Feststellungen folgenden Inhalt. Der Mitangeklagte Johann Karl Moriz B. war Besitzer der Druckerei, worin die hier in Rede stehenden Wahlaufrufe gedruckt wurden, der Beschwerdeführer Karl Wilhelm B. angeblich dessen Factor. Der Beschwerdeführer schloß mit dem Schriftsteller H. das Abkommen über den Druck, der Mitangeklagte wollte nicht, daß seine Firma auf den Wahlaufrufen als Drucker genannt werde., beide einigten sich unter einander und mit H. dahin, daß die Vereinsdruckerei Zürich-Göttingen als Drucker genannt werden sollte; demgemäß wurde verfahren, und beide Mitangeklagten beaufsichtigten und leiteten den Druck, welchen der Beschwerdeführer in der erwähnten Art angeordnet hatte.

Die beiden Angeklagten haben also, in erklärtem Einverständnis mit einander, die gegen den §. 6. verstößende falsche Angabe auf die Wahlaufrufe setzen lassen, daß die Vereinsdruckerei Zürich-Göttingen der Drucker derselben sei, und haben dies mit Kenntniß